

Datenschutzordnung des PRO BAHN Landesverbandes Hessen - 11.05.2020

§ 1 Grundsätze

- (1) Gemäß den Datenschutzgesetzen der Europäischen Union (EU) müssen Vereine Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten unternehmen.
- (2) Die Landesdatenschutzordnung und eventuelle Anlagen sind vereinsintern elektronisch zu veröffentlichen bzw. ortsüblich allen Mitgliedern bekanntzumachen.
- (3) Die Landesdatenschutzordnung wird von der Landesmitgliederversammlung beschlossen und eingesetzt. Sollten sich staatlicherseits rechtliche Änderungen ergeben, welche kurzfristig in Kraft gesetzt werden, dann setzt der Landesvorstand diese Änderungen kurzfristig um und lässt hierüber in der nächsten Landesmitgliederversammlung final abstimmen.

§ 2 Wirkung dieser Datenschutzverordnung

- (1) Diese Datenschutzverordnung gilt für den Zuständigkeits- und Einwirkungsbereich des PRO BAHN Landesverbandes Hessen e.V.
- (2) Alle natürlichen und juristischen Personen sind im Fahrgastverband PRO BAHN den Landesverbänden zugewiesen, so auch dem PRO BAHN Landesverband Hessen e.V.
- (3) Die Datenschutzverordnung wirkt daher auch für alle Verbandsgliederungen der Regionalebene, welche den PRO BAHN Landesverband Hessen e.V. untergliedern. Dies sind:
 - Ia) PRO BAHN Regionalgruppe Westhessen
 - IIa) PRO BAHN Regionenvereinigung Nordhessen-Osthessen-Mittelhessen e.V.
 - IIb) PRO BAHN Regionalverband Nordhessen
 - IIc) PRO BAHN Regionalverband Osthessen
 - IId) PRO BAHN Regionalverband Mittelhessen
 - IIIa) PRO BAHN Regionalverband Großraum Frankfurt e.V.
 - IVa) PRO BAHN Regionalverband Starkenburg e.V.
- (4) Die Regionalgliederungen haben keine eigenständigen Mitglieder. Die Mitglieder nach (2), welche auch die Basis für die Regionalgliederungen sind, können alle persönlich durch die Landesmitgliederversammlung direkten Einfluss nehmen und als einzelnes Mitglied einen Änderungsantrag zur Datenschutzordnung stellen.
- (5) Für die Regionalgliederungen gilt somit auch diese Datenschutzverordnung.

§ 3 Informationspflichten des Verbandes gegenüber Mitgliedern

Erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten von der betroffenen Person (z.B. Eintrittserklärung), so hat der Verband aus Gründen der Transparenz von Datenverarbeitungsprozessen zum Zeitpunkt der Datenerhebung einer Informationspflicht gem. Art. 13 DSGVO nachzukommen.

(2) Der Verband muss in jedem Formular, das er zur Erhebung personenbezogener Daten nutzt, auf Folgendes hinweisen (bei Online-Formularen durch einen direkten Link):

- a) Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters
- b) sofern bestimmt, Kontaktdaten des Landesdatenschutzbeauftragten
- c) Zweck der Datenverarbeitung ist die ordnungsgemäße Vereinsarbeit
- d) Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1a bis 1c DSGVO
- e) Empfänger personenbezogener Daten sind der Dachverband, die jeweiligen Landesverbände und gegebenenfalls die zuständigen Regional- bzw. Ortsverbände.
- f) Personenbezogene Daten werden weder verkauft noch zu externen Zwecken weitergeleitet.
- g) Die personenbezogenen Daten werden nach den gesetzlichen Vorgaben gespeichert.
- h) Hinweis auf Rechte über Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Widerspruchsrecht gegen die Datenverarbeitung.
- i) Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde

§ 4 Pflicht der Mitglieder zur Datenbekanntgabe

1) Will eine Person Mitglied im PRO BAHN Landesverband Hessen e.V. werden, müssen persönliche Angaben für die Mitgliederverwaltung in der Eintrittserklärung eingetragen werden.

2) Die nötigen Angaben zu den einzelnen Mitgliedern müssen mindestens umfassen:

- a) Vorname, Nachname (ggf. mit Titel)
- b) Geburtsdatum
- c) Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)
- d) Festnetztelefon und/oder Mobiltelefon (X1)
- e) E-Mail-Adresse (X2)

(3) Das Mitglied verpflichtet mit der Eintrittserklärung, gegenüber dem Landesvorstand immer Veränderungen in seinen Personendaten mitzuteilen.

Erläuterungen zu § 4:

(X1) = Auf diese Angabe kann nur verzichtet werden, wenn glaubhaft versichert wird, dass man kein Telefon/Mobiltelefon besitzt.

(X2) = Wenn man nicht über E-Mail erreicht werden möchte, kann nach Rücksprache auf die Eintragung verzichtet werden.

§ 5 Aufbewahrungszeiten von Daten

(1) Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten weitere zehn Jahre vorgehalten und dann gelöscht, sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen keine längere Aufbewahrung vorschreiben. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung der Daten eingeschränkt.

(2) Bestimmte Daten werden dauerhaft zum Zweck der Verbandschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, Zugehörigkeit zu den Landes- und Regionalgliederungen, besondere Erfolge und Ehrungen oder Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Verbandes an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von Ereignissen im Verband zugrunde.

§ 6 Rechte von Verbandsmitgliedern

Den Mitgliedern des Verbandes stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen folgende Rechte zu:

- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, ob und welche Daten über die jeweilige Mitgliedschaft gespeichert sind und zu welchem Zweck die Speicherung erfolgt
- b) das Recht auf Berichtigung falscher personenbezogener Daten nach Artikel 16 DSGVO
- c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
- f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO (ggf. mit der Folge des Endes der Mitgliedschaft)
- g) das Recht auf Widerruf der Einwilligung zur Datenverarbeitung:
- h) das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde

§ 7 Personenbezogene Daten des Landesvorstandes und weiterer Funktionsträger

(1) Jedem Mitglied muss die Gelegenheit zur Kontaktaufnahme zum Landesvorstand und weiteren gewählten Funktionsträgern ermöglicht werden. Daher sind die Namen der Vorstandsmitglieder verbandsintern zugänglich zu machen.

(2) Die Personennamen des Landesvorstandes und weiterer Funktionsträger werden auf der Internetseite des Landesverbandes und in Publikationen des Landesverbandes veröffentlicht.

(3) Über den Personennamen hinaus wird von den Funktionsträgern mindestens eine zentrale Anschrift des Verbandes publiziert, d.h.:

- a) Postadresse
- b) Telefonnummer
- c) zentrale Mailadresse.

(4) Funktionsträger legen fest, wie sie erreichbar sein möchten.

(5) Absatz 1 bis 4 gilt analog auch für Regionalgliederungen.

§ 8 Verpflichtung von Funktionsträgern auf das Datengeheimnis

(1) Die Funktionsträger im Verband, welche mit Mitgliederdaten in Kontakt kommen, werden auf das Datengeheimnis, die verbandsinterne Datenschutzordnung sowie die allgemein gültigen Rechtsgrundlagen verpflichtet und müssen dazu eine schriftliche Erklärung unterschreiben.

§ 9 Veröffentlichung von Aufzeichnungen

(1) Im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Versammlungen können Aufzeichnungen erstellt werden. Diese sind sowohl für die interne Dokumentation der Verbandsaktivitäten als auch die Veröffentlichung auf der Website, in Medienmitteilungen, der Zeitschriften und Newslettern, weiteren digitalen und gedruckten Medien des Verbandes und auf den Präsenzen des Verbandes in den sozialen Medien gedacht.

(2) Funktionsträger, insbesondere Sitzungs-, Versammlungs- und Veranstaltungsleiter müssen mit Einladung oder zu Beginn der Veranstaltung auf die geplante Erstellung und Veröffentlichung als berechtigtes Interesse des Verbandes i. S. d. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO hinweisen.

(3) Bei internen Vereinsfeiern und -ausflügen können Aufzeichnungen nur bei Zustimmung der abgebildeten Personen erfolgen. Ausgenommen sind Aufzeichnungen, bei denen die abgebildeten Personen nur Beiwerk sind (z.B. Bild eines Fahrzeuges bei einem Fotohalt, bei dem Mitglieder im Bild sind).

(4) Zur Durchführung von Veranstaltungen kann der Verband Helferlisten/Dienstpläne mit den erforderlichen Kommunikationsdaten erstellen. Diese Listen werden nur innerhalb des Verbandes an andere Helferinnen und Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben. Eine Veröffentlichung der Listen erfolgt nicht.

§ 10 Fortwährende Informationen der Funktionsträger

(1) Notwendige verbandsinterne Änderungen im Datenschutz sind zeitnah nach Beschlussfassung allen Funktionsträgern bekannt zu machen.

§ 11 Veröffentlichung von Namen und/oder Fotos

(1) Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen und Versammlungen veröffentlicht der Fahrgastverband PRO BAHN durch seine Verbandsstufen möglicherweise Fotos sowie

(2) Berichte auf den Homepages des Gesamtverbandes und in den Sozialen Medien bzw. stellt diese Informationen zur Veröffentlichung in Printmedien auf Bundes- Landes- und Lokalebene zur Verfügung. Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Gesamtverbandes.

(3) Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verband Helferlisten/Dienstpläne mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Verbandes an andere Helferinnen und Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben. Eine Veröffentlichung der Listen erfolgt nicht.

§ 11 Fortsetzung

(4) Funktionsträger, insbesondere Sitzungs-, Versammlungs- und Veranstaltungsleiter müssen am Beginn der Sitzung oder mit der Einladung auf die Situation der Veröffentlichung von Namen und Fotos hinweisen. Es muss auch darauf hingewiesen werden, dass jeder für sich diesem widersprechen kann.

§ 12 Zentrale Mitgliederverwaltung des Fahrgastverbandes PRO BAHN

(1) Der Fahrgastverband PRO BAHN e.V. (Bundesverband) führt gem. § 7, Abs. 5 seiner Satzung für alle Verbandsstufen eine zentrale Mitgliederverwaltung für alle PRO BAHN Landesverbände

(2) Die zentrale Mitgliederverwaltung ist als vollständig unabhängige Einheit, ohne jede Anbindung in Bezug auf Hardware und Software zu anderen Verbandsgliederungen zu führen.

(3) Zu den Mitgliederdaten des PRO BAHN Landesverbandes Hessen haben die besonders bestellten Mitarbeiter der zentralen Mitgliederverwaltung und der geschäftsführende Landesvorstand des PRO BAHN Landesverbandes Hessen Zugriffsrecht.

(4) Die Mitarbeiter/innen der zentralen Mitgliederverwaltung des Bundesverbandes unterstehen bei Ihren Aufgaben auch der Datenschutzordnung des PRO BAHN Landesverbandes Hessen, sobald sie Handlungen ausführen, welche diesen Landesverband berühren.

§ 13 Datenschutzbeauftragter

(1) Der Landesausschuss kann für die Amtszeit des Landesvorstandes einen Landesdatenschutzbeauftragten einsetzen.

(2) Wird kein Landesdatenschutzbeauftragter gewählt, nimmt der Landesvorstand diese Aufgabe wahr.

(3) Der Landesdatenschutzbeauftragte berichtet zusätzlich zu seinen Aufgaben nach Artikel 39 DSGVO dem Landesvorstand und dem Landesausschuss. Er steht mit diesem in regelmäßigem Austausch.

§ 14 Geschlechterneutralität

Die Datenschutzordnung des Verbandes und ihre Anlagen gelten für alle Geschlechterformen, ist neutral und entsprechend barrierefrei in der Anwendung. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde nur die männliche Schreibweise verwendet.

§ 15 Anlagen

Anlage 1 Merkblatt zur Vertraulichkeitsverpflichtung

Anlage 2 Vordruck „Verpflichtung von Verbandsfunktionären“

Anlage 3 Vordruck „Information für Mitglieder“

Anlage 4 Vordruck „Auskunftsverlangen für externe Anfragen“

Anlage 5 Datenschutzerklärung für Internetseiten

Anlage 6 Anschriften Datenschutzbehörden Bund und Länder